

Ansätze zur politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform in Österreich

Arno Pilgram und Heinz Steinert

Ludwig Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie, Wien

Es wird der Versuch unternommen, die österreichische Strafrechtsreform ähnlich wie sozialpolitische und Bildungs-Reformen als Staatstätigkeit zu analysieren. Hierbei wird am Beispiel der Beziehung zwischen ideologischem Gewand und Inhalt der Strafrechtsreform vor allem die Interaktion zwischen der Form staatlichen Handelns (parlamentarisch-demokratisches System; formale Sicherung von Freiheit, Gleichheit, Humanität etc.) und dessen Funktion (Überwindung von den in der gesellschaftlich verfügbaren Arbeitskraft liegenden Schranken der Kapitalverwertung; Sicherung der Reproduktion intensivierter Arbeit) berücksichtigt.

I.

In Österreich ist seit der Mitte der fünfziger Jahre eine progressive Häufung von Strafrechtsreformbemühungen und gelungenen Reformen zu verzeichnen. 1954 wurde eine Strafrechtskommission eingesetzt, deren Reformentwurf 1962 fertiggestellt war, 1964 zur Begutachtung kam und schließlich 1966 zu einem Ministerialentwurf führte. 1968 und 1971 gab es zwei Regierungsentwürfe, 1971 die erste Konkretisierung, ein verabschiedetes Strafrechtsänderungsgesetz, das unter dem Titel „Kleine Strafrechtsreform“ bekannt wurde. Mit dem Strafgesetzbuch 1974 wurde die Strafrechtsreform vorläufig beendet. Weit früher haben die Reformbemühungen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit, nämlich 1961 (Jugendgerichtsgesetz), und des Strafvollzuges (Strafvollzugsgesetz 1969) zum Erfolg geführt. 1969 wurde auch das Bewährungshilfegesetz beschlossen.

Zum Phänomen gehört, daß es in dieser Reformphase nicht nur um die Bewahrung oder fällige Wiederherstellung des Strafrechts als kriminalpolitisches Werkzeug geht, sondern darüber hinaus um den Nachweis der Reformkapazität des Staatsapparates und einer staatlich verbürgten gesellschaftlichen Entwicklungsrichtung auf größere Gewalt-

freiheit und Humanität hin. Justizminister Broda begründet die Reform in einer Rede so: „Zu lange aufgeschobene Rechtsreformen führen dazu, daß in der Gesellschaft das Gefühl der Frustration überhand nimmt und sich die Überzeugung der Nutzlosigkeit gesellschaftlicher Bemühungen unter den Menschen verbreitet. Zu lange aufgeschobene Rechtsreformen sind der Anlaß für Autoritätsverlust in der Gesellschaft. Die Gesellschaft, die immer wieder Fragen stellt, ohne die Kraft zur Beantwortung zu finden, verliert ihre Glaubwürdigkeit und stellt sich schließlich selbst in Frage, wenn sie die an sie gerichteten Fragen nicht beantworten kann“ (Broda 1975). Mit der propagierten „evolutionären Rechtspolitik“, die kennzeichnend sei für entwickelte Staaten mit einem funktionierenden parlamentarisch-demokratischen System, gelänge es am ehesten, die Kluft zwischen gesellschaftlichem Unterbau und rechtlichem Überbau und das in einem aufgestauten gesetzgeberischen Nachholbedarf enthaltene Konfliktpotential zu verringern. Mit der Strafrechtsreform wird hier nicht nur Sicherheitspolitik im engen Sinn, sondern eine Metasicherheitspolitik betrieben, werden soziale und politische Stabilitätsgarantien ausgestellt, die einer wirksamen Sozialkontrolle per Strafrechtspflege vorausgesetzt und als Aufgabe übergeordnet sind. Die politischen Äußerungen zur Strafrechtsreform lassen somit den Staat als solchen und nicht nur in bezug auf die von ihm geübte Strafjustiz funktionsfähig erscheinen.

Zweierlei ist daher auf seine Bedingungen hin zu untersuchen: die wichtigsten Inhalte des Reformwerks (vorwiegend die Entkriminalisierung durch weitgehenden Verzicht auf Moralgesetzgebung und größere Sanktionsdifferenzierungen im Bereich der Massenkriminalität) sowie die Überhöhung dieser Revisionen zu einer epochalen Wende, an der sich Humanität, Liberalität, Rationalität endlich durchsetzen. So sind es beispielsweise beim Strafrechtswissenschaftler Moos Menschlichkeit, Toleranz und Vernunft, die dem StGB Pate gestanden haben: „Das österreichische StGB öffnet sich diesem rationalen und liberalen Trend nur insoweit, als es nüchterne Einsicht und Humanität schon längst gebieten. Die Einsicht nämlich, daß neben die sittenbildende und sittenerhaltende Kraft des Strafrechts ebenbürtig die von ethischen Prämissen befreite und um die Erkenntnisse moderner Psychiatrie und Sozialpädagogik bereicherte Heilung oder Sicherung des Verbrechens zu treten hat; gepaart mit der Vernunft, daß es keinen Sinn hätte, sondern nur zur Stagnation oder

Revolution führen würde, sich den Erkenntnissen einer Zeitepoche entgegenzustemmen. Nicht weniger lehrt die Humanität, daß es nicht unsere Aufgabe ist, die Kontrolle sozialen Verhaltens mit dem Schwert des Strafrechts durchzusetzen, soweit es auch mildere Möglichkeiten des Eingreifens oder Verhinderns gibt, oder daß sich das Strafrecht im Bereich mangelnder Moral, soweit er nicht unmittelbar sozialschädlich ist, größte Zurückhaltung aufzuerlegen hat, oder daß die soziale Toleranz in Randbereichen des Strafbaren die starre Grenze der Strafnormen korrigieren muß" (1975, S. 256). Eine Mystifikation steht hier anstelle einer gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Erklärung der Strafrechtsreform und umhüllt vor allem den Träger der Reform, den politischen und Staatsapparat in seiner Form und Funktion für eine kapitalistische Gesellschaft.

II.

Will man sich nicht darauf beschränken, diesen Staat als die Summe seiner empirischen Funktionen wie Sozial-, Bildungs-, Wissenschafts-, Rechts-, Infrastrukturpolitik etc. zu verstehen, so legt es der Stand einer (sich erst entwickelnden) Analyse des bürgerlichen Staates nahe, diese Funktionen zunächst auf die jeweiligen Akkumulationsbedingungen für das (nationale) Kapital, insbesondere auf restriktive Bedingungen und Strategien zu deren Überwindung zu beziehen. „Der Widerspruch zwischen der Verwertung von Kapital als alleinigem Zweck der Produktion und der darin angelegten Tendenz zur Nichtberücksichtigung und Gefährdung der notwendigen stofflichen Voraussetzungen" (Böhle und Sauer 1975, S. 49) führt immer wieder an die Schranken der Kapitalverwertung selbst heran, was der Ansatzpunkt zu staatlichem Handeln zur Veränderung der Formen der Mehrwertproduktion und – darüber vermittelt – zur Veränderung der Reproduktionsbedingungen für die Arbeitskraft ist. Wie weit kann also eine Studie von Strafrechtsreformen an Untersuchungen der Arbeits-, Sozial- und Bildungspolitik mit einem solchen Analyseprinzip anschließen?

Während des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg konnte die Produktion in Österreich durch Rückgriff auf ein günstiges Arbeitskräfteangebot und die Expansion der Produktionsanlagen auf der Basis der vorhandenen, relativ entwickelten Technologie ausgeweitet werden. Mit dem Ende der Rekonstruktionsphase und den damit einsetzenden Veränderungen fällt zeitlich der Beginn der Straf-

rechtsreformversuche zusammen. Zu dieser Zeit stieß das Wirtschaftswachstum bei gleichbleibender Produktionstechnik auf die Grenzen des Wachstums der Erwerbsbevölkerung. Es gelang zwar noch, in begrenztem Umfang Arbeitskräftereservoirs zu erschließen (Überstunden, Frauenarbeit, Abwanderung der Landwirtschaft, Gastarbeiter), doch mußte die sinkende Chance extensiver Nutzung der Arbeitskraft durch die Intensivierung der Arbeit zunehmend kompensiert werden. Die sich anbietende Intensivierung durch höhere Leistungsanforderung und Arbeitsverausgabung (z. B. Akkordsystem) ist jedoch ihrerseits natürlich beschränkt, so daß schließlich die Produktivkraft der Arbeit auch durch gesteigerte Kapitalintensität, Umwälzung der Produktionstechnik und -organisation erhöht werden muß. Auf dieser veränderten technologischen Basis können nun neue Intensifikationspotentiale erschlossen werden (z. B. Umlagerung physischer auf psychische Belastungen; Bewerkestellung gleicher Arbeit durch weniger qualifizierte, billigere und verfügbarere Arbeitskräfte etc.). Alle diese Schritte bedürfen staatlicher Maßnahmen, die einzelkapitalistische Interessen transzendieren, die das physische und psychische Leistungsvermögen des Arbeiters erhalten (z. B. durch Arbeitszeitbeschränkung, Arbeitsschutz, Konsumkraft etc.) und qualitativ verbessern (z. B. durch Vermittlung „zivilisatorischer“ Mindestkenntnisse, Arbeitstugenden und selektive Heranbildung qualifizierter Arbeitskraft), um gleichzeitig die Voraussetzungen für die notwendig werdende Veränderung der Produktion zu schaffen (vgl. Böhle und Sauer 1975; Deutschmann 1974; F. Gerstenberger 1975). Die Intensivierung der Arbeit auf immer neuen Niveaus der Produktivkraftentwicklung verändert die Reproduktionserfordernisse der nun „empfindlicheren“ Arbeitskraft ständig und läßt sie aufwendiger werden. So gesellen sich zum Risiko der physisch-psychischen Überbeanspruchung neue Risiken aus den Qualifikationsprozessen, aus Spezialisierung und Entqualifizierung, und verlangen wieder staatliche Interventionen (Böhle und Altmann 1972). Insgesamt ist der steigende individuelle und kollektive Lebensstandard unter diesem Gesichtspunkt nicht nur ein Geschenk des Wirtschaftswunders, sondern eine Notwendigkeit zur Erfüllung des besonderen Bedarfs an Erholung, Rationalisierung des Haushalts, Information, Weiterbildung, Mobilität etc.

Die Eingriffe staatlicher Arbeits-, Sozial- und Bildungspolitik erscheinen aus einer solchen Perspektive zunächst als nichts anderes als Äußerungen des zur Vernünftigkeit

organisierten Kapitalinteresses. Wohl kann man entsprechend die Strafrechtsreform mit ihren Schwerpunkten als den Versuch betrachten, vor allem frühzeitige Aufstiegs- und Qualifikationshemmnisse bei jungen Arbeitskräften zu beseitigen (z. B. durch Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht, größeren Spielraum für Geldstrafen etc.) und allzu direkte Dequalifizierungen durch den Strafvollzug zu mildern (durch mehr Gewicht auf Behandlung und Erhalt der Leistungsfähigkeit in den Anstalten, Ausbau der vorzeitigen bedingten Entlassung und Nachbetreuung, Geldrücklagen für die Entlassung und Verzicht auf Haftkostenersatz, kürzere Tilgungsfristen etc.). Das insbesondere an den Extremen verbreitete Sanktionsspektrum im neuen Strafrecht könnte ferner als Ausdruck der infolge von Mechanisierung und Rationalisierung feststellbaren Polarisierung der Nachfrage nach höchstqualifizierten wie minderqualifizierten Arbeitskräften für innovative wie simple, repetitive Tätigkeiten interpretiert werden.

III.

Dennoch greift eine solche Analyse staatlicher Politik kurz. Sie vernachlässigt die Form, in der die skizzierten Funktionen für das Kapital erfüllt werden. Aus diesem Grund mutet eine solche Deutung von Sozialgesetzen, Bildungsreformen, Strafrechtsreformen etc. fremd an und findet im Bewußtsein der Akteure dieser „Errungenschaften“ und ihrer „Nutznießer“ keine Entsprechung. Staatsbürger sehen sich im parlamentarisch-demokratischen Staat (als einzelne oder in Parteien und Gewerkschaften vertreten) auch als Subjekte von Politik. So zwingend in der Analyse Entwicklungsschritte dieser Politik erscheinen, so wenig werden sie alltäglich als Zwang erlebt. Im Gegenteil, sie werden – unter anderem am Beispiel der Strafrechtsreform demonstrierbar – überhöht als Manifestationen von Fortschritt, Gerechtigkeit und Befreiung erfahren.

Volpert (1974) untersucht Arbeitsplatzpolitik und Arbeitswissenschaft seit dem Taylorismus im Zusammenhang mit der Idee von der Humanisierung der Arbeitswelt und kommt zum Schluß, daß ein immer exakterer Zugriff der Arbeitswissenschaft zum „menschlichen Faktor“ nicht nur die Intensivierung der Arbeit ermöglichte, sondern auch zugleich – als wachsende Rücksicht auf den Menschen ausgelegt – wesentliche Integrationspotentiale freisetzte. Die zunehmende wissenschaftliche Erfassung der psychischen und sozialen Bedingungsfaktoren für Arbeitseinstellung, Arbeitsmotivation, Arbeitszufriedenheit erreichte es,

die Arbeit zugleich effizienter und „humaner“ zu machen. Die Humanität resultiert aus der erzielten hohen Produktivkraft der Arbeit selbst, angesichts welcher Interesselosigkeit, Unachtsamkeit und mangelnde Verantwortungsbereitschaft hinderlich und schöpferische Initiative und Aktivität des „ganzen Menschen“ gefragt sind. Es bedarf sogenannter extrafunktionaler Fähigkeiten, der Identifikation mit der Arbeit, den wertvollen Produktionsanlagen und der Wirtschaftsordnung. Wo Motivationen, etwa die Bereitschaft, sich rasch ändernden Arbeitsinhalten anzupassen, sie zu antizipieren, „Aufstiegsmotivation“ verlangt sind, muß aber offener Zwang in sozialen und politischen Beziehungen vermieden werden. Daher entsprechen einer entwickelten kapitalistischen Produktionsweise politische Verkehrsformen, in denen Freiheit (im „Privatleben“), (formale) Gleichheit und (parlamentarisch-)demokratische Strukturen, wenn auch nicht voll realisiert sind, so zumindest auf dem Weg zur Verwirklichung erscheinen (H. Gerstenberger 1975; Flatow und Huiskens 1973).

Ein solches System zeichnet sich durch formale Neutralität (universale Rechtsnormen) gegenüber den fundamentalen Unterschieden von Privateigentum an Kapital, Arbeit und Boden aus. Staat und Recht erscheinen in einer Form, die sie als solche der ganzen Gesellschaft und nicht einer Klasse allein darstellen. Grundlage dessen ist das jedem Eigentümer, sei es von Kapital, Arbeit oder Boden eigene Interesse an der Erhaltung und Ergiebigkeit seiner jeweiligen „Revenuequelle“, das in seiner allmählichen historischen Herausbildung als „Allgemeininteresse“ in einer Analyse des Staates und seiner Tätigkeiten in Betracht gezogen werden muß. Man wird dabei den latenten Widerspruch zwischen Kapitalverwertungsinteressen und der, in einer langdauernden, relativ krisenfreien Wachstumsphase eingegangenen Bindung der Kapitalverwertung und der ihr dienlichen staatlichen Maßnahmen an demokratische, integrative und Verfahrensprinzipien nicht übersehen dürfen. In diesen Kontext ist auch die Beziehung zwischen ökonomischer Funktion und ideologischer Überhöhung der Strafrechtsreform zu einem Wahrzeichen für die Realisierung von Humanität, Liberalität, (Chancen-)Gleichheit und ähnlichen Werten zu stellen.

IV.

In der Folge soll anhand einiger grober wirtschaftsstatistischer Daten aus Österreich in der Nachkriegszeit und einiger konkreter „Kontrollprobleme“ der traditionellen

Strafpraxis die Doppelfunktion der Strafrechtsreform von „Intensifikation“ (Beitrag zur Verwertbarkeit der Arbeit) und „Integration“ (Schaffung einer ideologischen Atmosphäre, welcher die Reproduktion intensiver Arbeit bedarf) illustrativ aufgezeigt werden.*

Von besonderer Relevanz sind hier die Entwicklungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt. Zwischen 1953 und 1972 sank die Arbeitslosenrate in Österreich von 8,7 % (höchstes Niveau nach 1945) auf 1,9 %. Betrachtet man das Verhältnis von Stellenangebot und Nachfrage, so ergibt sich erstmals 1956 für männliche Lehrlinge, 1960 für weibliche Lehrlinge und 1961 für die Gesamtheit aller Arbeiter ein Überhang an offenen Stellen gegenüber der Zahl der Stellensuchenden. Charakteristisch für die Arbeitsmarktsituation ist, daß seit dieser Zeit, von 1962 bis 1972, die Zahl der statistisch erfaßten ausländischen Beschäftigten in Österreich von 9.000 auf 176.000 angewachsen ist.

Was die Qualifikationsverschiebungen anbelangt, so ist generell ein kontinuierlicher Rückgang der im primären Wirtschaftssektor Tätigen (1950 waren 15 %, 1970 nur mehr 5 % der unselbständig Beschäftigten in der Landwirtschaft oder Urproduktion beschäftigt) sowie eine starke Ausweitung der Beschäftigungen im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich (von 38 % auf 48 % im gleichen Zeitraum) bei gleichzeitig stabilen Beschäftigungsverhältnissen im Sekundärbereich von verarbeitendem Gewerbe und Industrie festzustellen. Der Angestelltenanteil an den unselbständig Beschäftigten ist seit 1948 ohne Unterbrechung von 26 % auf 44 % (1972) angestiegen. Bei Industriearbeitern steht einer sinkenden Zahl von ungelernen Arbeitskräften und Facharbeitern ein Anstieg an angelernten Hilfsarbeitern gegenüber.

Weitere Indikatoren für Veränderungen der Arbeitsqualifikation mögen die Schülerzahlen in verschiedenen Schultypen in Österreich liefern. Betrug das Verhältnis zwischen Schülern in berufsbildenden Pflicht- und mittleren Schulen (Haupt- und Berufsschulen) 1955/56 noch 63:37, so halten sich die Zahlen 1970/71 genau die Waage. Die Zahl der Studenten an Universitäten und Hochschulen hat sich im gleichen Zeitraum um rund 130 % erhöht. Dies weist darauf hin, daß sich die durchschnittliche Ausbildungszeit bedeutend verlängert, allgemein verstärkt durch die Einführung eines 9. Pflichtschuljahres 1966/67. Die Erwerbsquote der 14- bis unter 20jährigen hat sich dementspre-

chend im Lauf der sechziger Jahre (zwischen 1962 und 1972) von 71 % auf 53 % verringert. Das bedeutet, daß Jugendliche die gestiegenen Qualifikationsanforderungen als Bildungsanforderungen zu spüren bekommen.

Das reale pro-Kopf-Einkommen je Arbeitnehmer hat sich in Österreich zwischen 1948 und 1972 fast vervierfacht. Zugleich ist die Arbeitszeit hierzulande stark gesunken. 1950 haben 83 % der österreichischen Industriearbeiter 48 und mehr Stunden wöchentlich gearbeitet, 1972 waren es 79 % aller Arbeiter, die 42 oder weniger Stunden gearbeitet haben. Mit Jahreswechsel fand eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden statt. Diese Entwicklung von Konsum- und Freizeitmöglichkeiten ist einerseits als Motivation für Arbeitsleistung, individuellen sozialen Aufstieg und Arbeitsintensivierung nötig, andererseits im Zuge der Intensivierung des Marktes zur Sicherung des Absatzes der Konsumgüterindustrie. Tatsächlich hat sich in Österreich im Zeitraum zwischen 1950 und 1969 z. B. die Zahl der Personenkraftwagen um das Zweiundzwanzigfache erhöht. Der Anteil der privaten Konsumausgaben für Bildung, Unterhaltung, Verkehr, Gesundheitspflege und dauerhafte Wohnungseinrichtung hat 1954 21 %, 1968 34 % der privaten Konsumaufwendungen ausgemacht, der Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittel ist hingegen von 49 % auf 34 % abgesunken. Insbesondere wurden auch Jugendliche als Konsumenten entdeckt. Signifikant hierfür ist die Entwicklung eines jugendspezifischen Motorfahrzeugs, des Mopeds, das es seit 1954 gibt.

V.

Die neue Konsum- und Freizeitsituation schafft per se eine Reihe von zeitlichen und räumlichen Gelegenheiten zu kriminalisierbaren Handlungsweisen. Die Jugendkriminalitätsspitze in Österreich im Jahre 1959 ist ein deutliches Zeichen dafür. Die strafrechtlichen Eigentumsnormen z. B. bleiben in der Festsetzung von Wertgrenzen hinter den Veränderungen in Wert, Menge, Verteilung und Beweglichkeit des vorhandenen Eigentums weit zurück. Die Normen für die Erziehung Jugendlicher gehen an den ihnen gebotenen Möglichkeiten materieller Unabhängigkeit und Selbsttätigkeit vorbei. Gemessen an den neuen und erweiterten Möglichkeiten wird soziale und staatliche Kontrolle zumindest im Effekt repressiver (selbst wenn kein tatsächlicher „Repressionsschub“ eingesetzt hat). Jedenfalls übersieht aber z. B. die moralische Bewertung der aufkommenden „Konsum- und Freizeitgesellschaft“ als „Sexwelle“

die tiefere, nämlich ökonomische Bedeutung dieser veränderten Arbeits- und Reproduktionsbedingungen. Es entsteht also eine Serie von Widersprüchen zwischen Wirtschaftsentwicklung und überkommenen Kontrollgewohnheiten, damit auch dem tradierten Strafrecht. Die Realität gerät in Widerspruch zu einer Moralgesetzgebung, deren Eingriffe in die „Privatsphäre“ zunehmend unzumutbar wirken; zu einem strafrechtlichen Eigentumsschutz, der der massenhaften Verbreitung von Eigentum relativ unbedeutender Art nicht Rechnung trägt; zu einem rechtlichen Schutz körperlicher Unversehrtheit, der die verbreitete Existenz der „Mordwaffe Automobil“ nicht berücksichtigt; schließlich zu einem Strafvollzug, der die Arbeitskraft entqualifiziert und die individuellen (Aufstiegs-) Chancen zerstört.

Eine Form staatlicher Kontrolle, wie sie sich in der Moralgesetzgebung ausdrückt, wurde zuallererst als direkte staatliche Repression wahrgenommen, als ein Bruch jener Versprechen, die den Integrationsmechanismus des individuellen sozialen Aufstiegs in Gang halten. Diese direkte Repression tritt in Widerspruch zu der in Aussicht gestellten „Freiheit“ und Macht im Konsum- und Privatbereich. So ist die Moralgesetzgebung in einer „pluralistischen Gesellschaft“ (neben der Frage der Massenkriminalität) das ältere der beiden großen Strafrechtsreformprobleme der Nachkriegszeit und die Reform des Sexualstrafrechts zumindest in Österreich ein Vorläufer allgemeiner strafrechtlicher Neuerungen. Das überkommene Sexualstrafrecht ist disfunktional geworden, da es einerseits das ideologische Herrschaftsmittel des allen möglichen Aufstiegs zu Sicherheit vor Armut und Repression in Frage stellt, andererseits den staatlichen Kontrollapparat selbst diskreditiert. Daß einzelne Teile des Strafrechts als Moralgesetze apostrophiert werden, setzt ja bereits das Bewußtsein eines verlorenen Konsenses über Verwerflichkeit bzw. Sozialschädlichkeit einschlägiger Straftatbestände voraus. Die Strafjustiz wird als Arm partikulärer Verfolgungsinteressen erlebt. Die Diskrepanz zwischen sozialer Realität und Strafnorm spiegelt sich in einer offensichtlich unreal kleinen Zahl angezeigter, verfolgter und verurteilter Straftaten dieser Kategorie wider. Die kleine Auswahl solcher Straftaten zur Sanktion macht deutlich, daß Zufalls- oder Zusatzkriterien, daß willkürliche oder sachfremde Entscheidungen mitspielen. Das vielzitierte Vertrauen in die Justiz wird auf diese Weise geschwächt.

Das andere Reformproblem ergibt sich aus der Massenkriminalität, insbesondere aus der großen Zahl von Vermögens- und Verkehrsdelikten. Hier wird (anders als bei Sexualstraftatbeständen) das Problem massenhafter Strafsanktionen, die Kriminalisierung großer Bevölkerungsgruppen, vor allem Jugendlicher akut. Der Begriff Masse impliziert hier nicht ein Anwachsen der Verbrechensziffern, sondern eine Relevanzveränderung relativ konstanter Kriminalisierungsraten. Die Rede von der Wohlstandsverwahrlosung, Mittelschichtkriminalität etc. signalisiert, daß die Kriminalisierung Schichten erreicht, die vom Stereotyp des Kriminellen abweichen. Diese Überkriminalisierung „schadet der Norm“ in zweifacher Hinsicht: einerseits der Strafnorm unmittelbar (ihre Verletzung wird bagatellisiert, zum Kavaliersdelikt, die Verurteilung büßt ihre stigmatisierende Wirkung ein), andererseits den ideologischen Axiomen, die sozialen Status, Schichtzugehörigkeit und gesellschaftliche Stratifikation begründen. Es tritt der Widerspruch auf, daß auf der einen Seite Qualifikation und berufliche Leistung ausschließliche Statuskriterien sein sollen, daß ein guter Status als verlierbar, aber vor allem als jederzeit und von jedermann wieder erwerbbar erscheinen muß, und daß auf der anderen Seite staatlich-strafrechtliche Reaktionen bestehen, die auf eine irreversible Deklassierung hinauslaufen. Die stereotypen Kriminalsanktionen führen einerseits (vor allem bei Jugendlichen und in ihrer Ausbildungszeit angewendet) zu direkten Entqualifizierungen und zur Entwertung ihrer Arbeitskraft, andererseits schaffen sie abweichende Randgruppen, ein Konzentrat von Problemen, das die Rechtfertigung der bestehenden Gesellschaftsstruktur aus Chancengleichheit, Leistungsideologie und Realisierungsmöglichkeiten individuellen Glücks quasi andauernd dementiert.

Im wesentlichen wurden zwei Strategien zur Lösung der Reformprobleme staatlicher Kontrollpolitik erprobt: die Manipulation des Katalogs an Straftatbeständen und Differenzierungen im Sanktionsmodus. Die erste Strategie fand vor allem Anwendung bei der Lösung des Problems Moralgesetzgebung. Die Strafbarkeit z. B. von Homosexualität und Abtreibung wurde innerhalb bestimmter Grenzen aufgehoben, das Strafrecht somit entmoralisiert. Die zweite Strategie wurde dort eingehalten, wo auf die Normgeltung nicht verzichtet, jedoch die nachteiligen Wirkungen bestimmter Sanktionen vermindert werden sollten. Die Möglichkeiten bedingter Strafen, von Geldstrafen, der erzieherischen Betreuung in Freiheit (Bewährungshilfe) anstelle

der Freiheitsstrafe, der vorzeitigen Entlassung aus der Strafhafte und der Tilgung von Vorstrafen — um nur einige Beispiele zu nennen — wurden stark ausgeweitet. Es wurde der Rechtsprechung somit gestattet, über die Wahl des Sanktionsmodus deutlichere Unterschiede zwischen Bagatell- und Schwerkriminalität zu machen, soziale Unterschiede zwischen den Sanktionsbetroffenen stärker zu berücksichtigen und die Chance der Resozialisierung (des Aufstiegs) offenzuhalten. Diese „entkriminalisierende“ Vorderansicht hat freilich eine Rückseite: Der Preis der Entkriminalisierung ist die verstärkte Konzentration auf den „harten Kern des Verbrechens“ (in Form von stärkerer Berücksichtigung der Vorstrafen, Anstalten für „gefährliche Rückfallstäter“). Die Tendenz zur technokratischen Effizienz, zur „Pathologisierung“ von Kriminalität heißt auch, daß jene, die sich nicht dafür eignen, übrigbleiben. Wie sich dies auswirkt, wird die Praxis zeigen müssen.

VI.

Es wurde bisher ein mehr oder minder plausibler Zusammenhang zwischen Basisentwicklungen und bestimmten staatlich-gesetzgeberischen Aktivitäten dargestellt. Man hat sich jedoch zu vergegenwärtigen, daß dieser Zusammenhang einen Umsetzungsprozeß impliziert, an dem viele Akteure beteiligt sind und der bislang „black-box“ geblieben ist. „Für die konkrete Analyse des bürgerlichen Staates haben wir uns bislang darauf beschränkt, den allgemeinen Zusammenhang mit den Kapitalverwertungsbedingungen zu konstatieren. . . . Die Problematik dieser Verfahrensweise . . . besteht in der theoretischen (und somit auch politischen) Reduktion der Klassenkämpfe auf die bloße Exekution der allgemeinen Gesetze. Zugleich resultiert aus dieser Verfahrensweise mit Notwendigkeit die funktionale Interpretation der Staatstätigkeit für die konkrete Kapitalverwertungssituation. Wird diese Beschränkung der bisherigen Staatsanalyse zu durchbrechen versucht, so treten Faktoren in den analytischen Horizont, deren Analyse Marxisten bislang ausschließlich der Political Science überlassen haben. . . . (Es) wäre sehr viel genauer, die Bedeutung jener Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu untersuchen, von denen Marx einmal gesagt hat, daß sie das Staatswesen als ihren Privatbesitz betrachten“ (H. Gerstenberger 1975, S. 21). Nimmt man es ernst, daß der Staat in seiner parlamentarisch-demokratischen Form und seinen konkreten Aktivitätsäußerungen Ergebnis sowohl historischer als auch aktueller gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ist, so wird man eine Unbestimmt-

heitsrelation zwischen Kapitalverwertungsbedingungen und staatlichem Handeln akzeptieren müssen und das Ausmaß der Angewiesenheit des kapitalistischen Akkumulationsprozesses auf ganz bestimmte staatliche Maßnahmen (vice versa) erst untersuchen und nicht in der üblichen Art unterstellen dürfen. Es bedarf weiterer Investitionen in den politischen Teil der Analyse, in die Klärung der Frage, wie sich ökonomisch bestimmte Interessen politisch durchsetzen. Es wird zu diesem Zweck notwendig sein, exakter als bisher auf die differentiellen Auswirkungen wirtschaftlicher Veränderungen auf verschiedenste Gruppen auch innerhalb der Klassen einzugehen und konkrete staatliche (Reform-) Tätigkeit als Resultat von deren unterschiedlicher Repräsentation, Artikulationschancen und Konfliktfähigkeit im politischen Apparat zu begreifen.

So bedeutet z. B. die Veränderung der Berufsstruktur eine Aufwertung von hochqualifizierten Arbeitern und Angestellten und einen Statusverlust für ungelernte und landwirtschaftliche Arbeiter. Der Aufschwung der Industrie und des Dienstleistungssektors bedeutet eine Abwertung ländlicher gegenüber städtischen Lebensweisen. Die Konzentration der Wirtschaft bedeutet eine reale Gefährdung des Kleinbürgertums. Die verstärkte Bedeutung von Ausbildung als Statuskriterium gefährdet die, welche nach diesem Kriterium versagen, ebenso wie jene, die traditionelle Bildungsprivilegien zu verteidigen haben. Die Verbesserung der ökonomischen Situation Jugendlicher führt zu einem relativen Statusverlust höherer Altersgruppen. Entwicklungen schaffen nicht unbedingt Probleme für die ganze Gesellschaft, sondern nur für bestimmte Positionen darin, bzw. sie schaffen für verschiedene Positionen unterschiedliche Chancen. Die Situation des individuellen Aufsteigers zur „neuen Mittelschicht“ aktualisiert sich zwar aufgrund der veränderten Rolle des Produktionsfaktors Arbeit, eine Verallgemeinerung dieser Situation wäre jedoch eine ideologische Überzeichnung, ähnlich wie die herbeigesagte „Nivellierung“ der Gesellschaft. Nicht alle Betroffenen sind auch durch die Akteure staatlichen Handelns in gleicher Weise vertreten. Man wird nicht davon ausgehen können, daß die Akteure etwa der Strafrechtsreform sich der Probleme aller, die von staatlicher Kontrollpolitik berührt werden, mit gleichem Nachdruck annehmen. Zuallererst werden wahrscheinlich die Probleme derjenigen Gruppen gelöst, die am Reformprozeß direkt zu partizipieren imstande sind. Es sind in der Strafrechtsreform keineswegs die am schwerwiegendsten Betroffenen („Verbrecher“,

Verbrechensopfer, Personen gleicher Herkunft wie diese), die am besten repräsentiert sind, sondern Gruppen, die – wenngleich vergleichsweise peripher tangiert – besser organisations- und konfliktfähig sind. Diese haben gerade, wenn sie in der Rolle von Advokaten der notorisch Artikulationsunfähigen auftreten, Gelegenheit, ihre eigenen Interessen ins Spiel zu bringen (vgl. Offe 1972; Platt 1969; Helfgot 1974). Die Reform hat dann erhöhte Chancen stattzufinden, wenn sich die gesellschaftliche Situation jener sozialen Schicht selbst verändert, aus der politische Funktionäre, Beamte, Intellektuelle etc. stammen, welche Gesetzgebung und Ideologieproduktion in erster Linie betreiben. Unter diesem Gesichtspunkt schätzt man die Ereignisse anders ein, als Antwort spezifischer, in Gesetzgebung und -ausübung vertretener Gruppen auf bestimmte, nämlich diese Akteure selbst betreffende Aspekte ökonomischer und gesellschaftlicher Veränderungen. In diesem Sinn ist auch der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Nachkriegsentwicklung und Strafrechtsreform eingeschränkt zu sehen und um eine Situationsanalyse der jeweiligen Akteure und ihres Handelns zu ergänzen. Dabei könnte man von dem oben angesprochenen Gedanken ausgehen, daß verschiedene soziale Schichten von den „symbolischen“ und „instrumentellen“ Aspekten des Strafrechts unterschiedlich betroffen sind; so wie wir hier angenommen haben, daß die Strafrechtsentwicklung nicht davon gesteuert ist, daß sich dadurch wirtschaftliche Probleme in einer direkten Form lösen ließen, sondern vielmehr von den ideologischen Widerspiegelungen solcher Probleme – und zwar nicht unbedingt bei denen, die dann von dem neuen Strafrecht instrumentell betroffen sind, sondern bei denen, die Einfluß auf Gesetzgebung haben und vom Strafrecht stärker symbolisch betroffen sind.

Hierbei sind Anlehnungen an praktizierte Untersuchungsmodelle denkbar, die Rechtsreformen mit Gewinn als Statuspolitik von Funktionären des Rechtssystems (vgl. Leirer u. a. 1974: zur Funktion der Richter bei der Entstehung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes), als „moralischen Kreuzzug“ (vgl. Gusfield 1963; Edlinger und Goessler 1973: zum Konflikt um die Abtreibungsgesetzgebung in Österreich) oder im direkten Einfluß von Kapitalinteressen betrachtet haben (vgl. Chambliss 1975; Rusche und Kirchheimer 1974; Treiber 1973). Hier hat also eine andere Form von Empirie anzusetzen, als wir sie in dieser Arbeit präsentieren, eine die stärker an geläufigen politikwissenschaftlichen Methoden orientiert ist,

ihren Stellenwert aber auch erst im Rahmen einer Analyse umfassender politisch-ökonomischer Entwicklungstendenzen erhält.

Summary

Reforms in the field of criminal law are analysed in terms of their potential to resolve contradictions between a changed economic situation (after the period of reconstruction after WW II) and the criminal code, as well as their potential to legitimize the democratic state and its capacity to cope with such contradictions. The relevant aspects of the economy are described as the change from extensive to intensive use of labour and intensification of markets. The concomitant criminal-law reforms correspond to these processes of intensification by certain de-criminalizations as well as a polarization in the severity of application of the law.

Anmerkung

* Die Zahlenangaben stammen aus den jährlich erscheinenden Statistischen Jahrbüchern der Republik Österreich und den Statistischen Handbüchern der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Literatur

- ALTVATER, E., Thesen zum Staatsinterventionismus, in: Probleme des Klassenkampfes 1973(7), S. 1 ff.
- BÖHLE, F., ALTMANN, N., Industrielle Arbeit und Soziale Sicherheit, Frankfurt 1972
- BÖHLE, F., SAUER, D., Intensivierung der Arbeit und staatliche Sozialpolitik, in: Leviathan 3, 1975, S. 49–78
- BRODA, Ch., Rationale Rechtspolitik: Gesetzgebung und sozialer Wandel, Rede vor dem Europäischen Forum Alpbach 1975
- CHALOUPEK, G., SWOBODA, H., Sozialpartnerschaft und Wirtschaftsentwicklung in den fünfziger und sechziger Jahren, in: Österr. Zeitschrift für Politikwissenschaft 4, 1975, S. 333–343
- CHAMBLISS, W. J., Machtpolitik mit Gesetzen – Zur politischen Ökonomie des Rechts, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 2, 1975(2), S. 1–15
- DEUTSCHMANN, M., Qualifikation und Arbeit, Berlin 1974
- EDLINGER, G., GOESSLER, I., „Die Frauen sind nun einmal geschaffen, daß sie die Kinder bekommen“. Eine Analyse der Zeitungsberichterstattung zur Frage der Abtreibungsgesetzgebung in Österreich, in: STEINERT, H., Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973
- FLATOW, S. v., HUISKEN, F., Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, in: Probleme des Klassenkampfes 1973(3), S. 83–153
- GERSTENBERGER, F., Produktion und Qualifikation, in: Leviathan 3, 1975, S. 251–279
- GERSTENBERGER, H., Klassenantagonismus, Konkurrenz und Staatsfunktionen, in: BACKHAUS, H.-G., u. a. (Hg.), Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 3, Frankfurt 1975, S. 7–26
- GLATZ, H., TALOS, E., Sozialpartnerschaft: Ein pluralistisches Modell der Gesellschaft. Am Beispiel Österreichs, in: Österr. Zeitschrift für Politikwissenschaft 3, 1974, S. 311–332

- GUSFIELD, J. R., Symbolic Crusade: Status Politics and the American Temperance Movement, Urbana 1963
- HELFGOT, J., Professional reform organizations and the symbolic representation of the poor, in: American Sociological Review 39, 1974, S. 475–491
- LEIRER, H., u. a., Über die „aktive Öffentlichkeit“ als System der Interessenartikulation. Am Beispiel der österreichischen Jugendgerichtsgesetzgebung, in: Österr. Zeitschrift für Politikwissenschaft 3, 1974, S. 217–231
- MOOS, R., Die Reformbewegung des Strafrechts in Österreich, der Schweiz und Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Walter Wilburg, Graz 1975
- NEGT, O., Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: Kritische Justiz 6, 1973, S. 1–19
- OFFE, C., Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt 1972
- OFFE, C., Politische Herrschaft und Klassenstrukturen. Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme, in: KRESS, G., SENGHAAS, D. (Hg.), Politikwissenschaft, Frankfurt 1972, S. 155–159
- PLATT, A. M., The Child Savers: The Invention of Delinquency, Chicago 1969
- RUSCHE, G., KIRCHHEIMER, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt 1974
- TREIBER, H., Widerstand gegen Reformpolitik. Institutionelle Opposition im Politikfeld Strafvollzug, Düsseldorf 1973
- VOLPERT, W., Die „Humanisierung der Arbeit“ und die Arbeitswissenschaft, Köln 1974

September 1975

A–1016 Wien, Museumstr. 12 (Justizpalast)